



**Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland
im Rahmen der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission
zur Überarbeitung der Mitteilung der Kommission
über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen
auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk**

1. Die Bundesrepublik Deutschland stellt, wie eine Reihe anderer Mitgliedstaaten, die von der Kommission behauptete absolute Notwendigkeit der Revision der Beihilfemitteilung **grundsätzlich in Frage**. Dies wurde bereits bei der letzten Anhörung gemeinsam mit **18 anderen Mitgliedstaaten** in einem Schreiben an die Kommission zum Ausdruck gebracht. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission bei der Umsetzung des spezifisch deutschen Kompromisses getroffen wurden, können nicht verallgemeinert und auf europäischer Ebene festgeschrieben werden. Dies widerspricht sowohl den marktlichen als auch politischen Eigenarten der Mitgliedstaaten.
2. Angesichts der Kritik von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten ist der Bundesrepublik Deutschland die **Schwere der** von der Kommission übernommenen **Aufgabe bewusst**, die Mitteilung aus dem Jahr 2001 konsensfähig fortzuentwickeln. Anliegen der Bundesrepublik Deutschland ist es, die ausschließliche **Kompetenz der Mitgliedsstaaten** hinsichtlich des Auftrags, der Organisation und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erhalten. Die Bundesrepublik Deutschland will keine Abkehr von der bisherigen Praxis und vom **Amsterdamer Protokoll**. Auch müssen die Ausführungen des EuGH im TV2/Danmark-Fall zu den mitgliedstaatlichen Kompetenzen beachtet werden. Nur durch entsprechende Gestaltungsspielräume können gewachsene gesellschaftliche und kulturelle Besonderheiten berücksichtigt werden. Deswegen tritt die Bundesrepublik Deutschland dafür ein, die Mitteilung, so man nicht gänzlich auf sie verzichten will, **flexibler** zu gestalten.
3. Es werden daher an dieser Stelle **vier konkrete Änderungen bzw. Ergänzungen** vorgeschlagen:

- 3.1. Enge Handlungsanweisungen verhindern Flexibilität und die Möglichkeit, angemessen auf die kulturellen Eigenarten der Mitgliedstaaten zu reagieren. In Deutschland ist dies insbesondere die Absicherung einer staatsfernen Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die insoweit angedeuteten Ausnahmen reichen nicht aus, um die von der Kommission bisher akzeptierte Gremienkontrolle perspektivisch zu sichern. **Auf eine Reihe von Detailregelungen sollte deshalb verzichtet werden.**

RN 58 Streichung von S. 2, 3 und 4 (rot markiert):

58. Es ist (*Streichen: in erster Linie*) Aufgabe der Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der Merkmale und der Entwicklung des Rundfunkmarkts sowie des Spektrums der bereits von der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angebotenen Dienste festzulegen, was unter einem „wesentlichen neuen Dienst“ zu verstehen ist. (*Streichen: Ob ein Dienst „neu“ ist, kann unter anderem von dessen Neuartigkeit abhängen, was wiederum sowohl hinsichtlich der Art der Nutzung (z. B. nichtlinear oder auf Abruf anstatt wie bisher linear) als auch des bereitgestellten Inhaltes abhängt. Für die Beurteilung des „wesentlichen“ Charakters des Dienstes können beispielsweise der Umfang der für dessen Entwicklung erforderlichen finanziellen Aufwendungen und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Nachfrage herangezogen werden. Wesentliche Veränderungen bestehender Dienste sind derselben Prüfung zu unterziehen wie wesentliche neue Dienste.*)

RN 62 Streichungen (rot markiert):

62. Zur Gewährleistung von Unvoreingenommenheit und des Schutzes der Rechte Dritter (z. B. in Bezug auf die vertrauliche Behandlung der übermittelten Informationen) sollte die Prüfung von einer (*Streichen: externen*) Stelle vorgenommen werden, die von der Leitung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängig ist. Wird (*Streichen: ausnahmsweise*) eine zur öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt gehörende Stelle mit der Durchführung der oben dargelegten Prüfung betraut, so hat der betreffende Mitgliedstaat deren Unabhängigkeit von der Leitung der Rundfunkanstalt sicherzustellen. (*Streichen: Zu diesem Zweck sind unter anderem folgende Maßnahmen zu treffen: i) Einführung besonderer Verfahren für die Ernennung der Entscheidungsträger der internen Prüfstelle zur Vermeidung von Interessenkonflikten mit der Leitung der Rundfunkanstalt, ii) Festlegung besonderer Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Entscheidungsträger der internen Prüfstelle nicht ohne hinreichend plausible objektive Rechtfertigung von ihren Aufgaben entbunden werden können, iii) Ausstattung der internen Prüfstelle mit ausreichenden Finanz- und Humanressourcen und Gewährleistung der funktionalen Unabhängigkeit der Stelle bei der Organisation und beim Einsatz solcher Ressourcen, iv) Errichtung von „chinesischen Mauern“, um einen unangemessenen Informationsfluss zur Geschäftsführung der Rundfunkanstalt zu verhindern und die Vertraulichkeit der von Dritten übermittelten Informationen zu wahren.*)

RN 69 Streichungen (rot markiert):

69. Im Einklang mit dem Protokoll von Amsterdam obliegt es den Mitgliedstaaten, einen Mechanismus zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu wählen, so dass die Kommission ihre Aufgaben nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag wahrnehmen kann. Das Aufsichtsgremium dürfte seiner Aufgabe nur gerecht werden können, wenn es sich dabei um eine (*Streichen: externe*) Stelle handelt, die (*Streichen: von der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängig ist und*) mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen ausgestattet ist, um eine regelmäßige Kontrolle vorzunehmen und zur Gewährleistung der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nötigenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu beschließen (z. B. verbindliche Verpflichtungen, geeignete Sanktionen).

3.2. Die Grundlage der Europäischen Politik im audiovisuellen Bereich ist die **Technologieneutralität**. Insofern sollte in der Mitteilung nicht zwischen herkömmlichen und neuen Diensten unterschieden werden. Diese Unterscheidung missachtet die **Konvergenz der Medien** und vor allem das Verschmelzen von **Fernsehen und Internet**. Aufgrund der technischen Entwicklungen muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk sowohl auf allen Plattformen vertreten sein, als auch Dienste anbieten können, die den neuen Nutzer- und Sehgewohnheiten insbesondere auch der jungen Generation entsprechen. Das Gesamtangebot gehört zum öffentlich-rechtlichen Gesamtauftrag, der sich **nicht über Dienste sondern über seine Funktion definiert** - und zwar technologieneutral.

RN 58 S. 2 Streichung wie oben (3.1)

RN 63 Streichungen (rot markiert)

*63. Die vorstehenden Ausführungen hindern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht daran, (**Streichung: neue,**) innovative Dienste (etwa in Form von Pilotprojekten) in (zeitlich oder bezüglich des Nutzerkreises) begrenztem Umfang auszuprobieren, um Informationen über die Machbarkeit und den Mehrwert des geplanten Dienstes zu sammeln, sofern die Testphase nicht der Einführung eines vollwertigen wesentlichen neuen Dienstes gleichkommt.*

3.3. Die **marktlichen Auswirkungen** sind bei der Entscheidung gegen die **publizistischen Vorteile** abzuwägen. Die Analysen der Auswirkungen neuer und veränderter digitaler Angebote, die die Kommission in Randnummer 60 und 61 beschreibt, sind **rein wirtschaftlicher Natur**. Dies greift zu kurz. Gerade in den letzten Entscheidungen ergänzte die Kommission die Untersuchung der Auswirkungen um so genannte publizistische Analysen. Dies ist ein entscheidendes Kriterium. Der publizistische Beitrag, den ein neues oder verändertes Angebot leistet, ist ein zentraler Faktor bei der Entscheidung über ein Angebot. Insofern bedarf die Mitteilung einer **Ergänzung**.

RN 60, 61 Ergänzungen (blau markiert)

60. Bei der Prüfung, ob ein wesentlicher neuer Dienst zur Befriedigung der demokratischen, sozialen, und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft beiträgt, sollten die Mitgliedstaaten unter anderem folgende Faktoren berücksichtigen: die Besonderheiten des Dienstes in Bezug auf die Ziele, Inhalte, Gestaltung, Zielgruppe und Reichweite (dazu gehören bei entgeltpflichtigen Diensten die Auswirkungen auf die Universalität und die Angemessenheit des Preises mit Blick auf den fairen Zugang der Nutzer); die Auswirkungen des Dienstes auf die Ausgewogenheit und den Abwechslungsreichtum des Programms der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt; seinen öffentlich-rechtlichen Mehrwert gegenüber

den bestehenden Angeboten (*insbesondere den publizistischen Mehrwert*; bei entgeltpflichtigen Diensten auch unter Berücksichtigung der Frage, ob der öffentlich-rechtliche Mehrwert des Dienstes aus Sicht der Endnutzer ein direktes Entgeltelement rechtfertigt).

61. Zur Prüfung der potenziellen Auswirkungen des jeweiligen Dienstes auf den Markt und zur Vermeidung unangemessener Wettbewerbsverzerrungen haben die Mitgliedstaaten zu untersuchen, inwiefern der neue Dienst überhaupt eine verzerrende Wirkung auf kommerzielle Angebote ausübt, indem sie die Situation bei Bestehen des geplanten neuen Dienstes mit der Situation ohne ihn vergleichen. Bei dieser Prüfung sollten die Mitgliedstaaten unter anderem folgende Aspekte untersuchen: das Vorhandensein ähnlicher bzw. gleichwertiger *publizistischer* Angebote auf dem Markt, das Potenzial für die kommerzielle Nutzung, die Marktstruktur, die Marktstellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, den Grad des Wettbewerbs seitens privater Marktteilnehmer, die Gefahr der Verdrängung privater Initiativen, die potenziellen Auswirkungen auf benachbarte Märkte sowie die potenziellen Auswirkungen auf die Märkte anderer Mitgliedstaaten z. B. im Fall eines länderübergreifenden Publikums.

- 3.4. Einer, wie in RN 107 genannten, zusätzlichen **Beschwerdestelle** zur Aufdeckung wettbewerbsschädlicher Praktiken der öffentlich-rechtlichen Anstalten bedarf es nicht, die Kommission weist selbst auf die bestehenden Wettbewerbsvorschriften und deren Rechtsabsicherung hin.

RN 107 Streichungen (rot markiert)

107. Die Mitgliedstaaten haben geeignete Mechanismen zur Verhinderung unangemessener Marktverzerrungen und zur Kontrolle des Marktverhaltens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einzurichten. Diese Mechanismen sollten es unbeschadet der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften ermöglichen, etwaige wettbewerbsschädliche Praktiken öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten aufzudecken, die unmittelbar mit den von ihnen erhaltenen öffentlichen Finanzierungsmitteln zusammenhängen. *(Streichung: Dritten ist das Recht einzuräumen, Beschwerden über mutmaßliches wettbewerbsschädliches Verhalten bei einer von der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängigen externen Stelle einzureichen. Das Aufsichtsgremium ist mit den Befugnissen auszustatten, die erforderlich sind, um bei nachweislichem wettbewerbsschädlichem Verhalten angemessene Abhilfemaßnahmen einzuführen bzw. geeignete Sanktionen zu verhängen.*